



SATZUNG vom 6.1.2023
des Pfeifenclub Otter von 1919

„Statuten“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Pfeifenclub Otter von 1919

Er hat seinen Sitz in Otter. Er wurde im April 1919 gegründet bzw. am 19.4.1949 wiedergegründet. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Aufgabe und Zusammenkünfte

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der alten Sitten und Gebräuche, hier insbesondere die Pflege der plattdeutschen Sprache. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch monatliche Treffen der Mitglieder zur plattdeutschen und hochdeutschen Kommunikation sowie die Pflege des gesellschaftlichen Miteinanders in Otter.

Die Zusammenkünfte („Monats-Treffen“) erfolgen im Regelfall jeden 1. Donnerstag im Monat.

§ 3. Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein führt a) ordentliche Mitglieder und b) fördernde Mitglieder

Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden, als Fördernde Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder) des Vereins. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Jeder, der sich nach den Zielen des Vereins richtet und sich dementsprechend verhält, kann ordentliches oder förderndes Mitglied werden, sobald er das 18te Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Nach Stellung des Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied entscheiden die Mitglieder beim „Monats-Treffen“ über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antragsteller muss hierzu anwesend sein.

Über die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. In beiden Fällen gibt es keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch a) Tod b) freiwilligen Austritt c) Streichung aus der Mitgliederliste oder d) Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum nächsten Monatsersten erfolgen und muss schriftlich gemeldet werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem Betroffenen wird ein Recht auf Widerspruch eingeräumt, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

Etwaige Ausweise, die Vereinsnadel und sonstige Vereinsunterlagen sind umgehend an den Vorstand zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen, rückständige oder fällige Forderungen sind innerhalb von 4 Wochen zu erfüllen.

§ 5. Beiträge

Der Verein nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) in Art und Höhe festgesetzt werden.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Beiträge werden auf den „Monats-Treffen“ durch den Kassierer in bar erhoben, bei Fehlen des Mitgliedes findet dieses auf dem nächsten Treffen statt. Bei unentschuldigter Nicht-Teilnahme an diesen Treffen wird ein Fehlgeld erhoben, ein Fehlen auf der ordentlichen Generalversammlung verdoppelt das Fehlgeld.

Ordentliche Mitglieder können freiwillige Beiträge entrichten, zum Beispiel in die sog. „Blaue Dose“.

Bei Eintritt in den Verein ist für ordentliche Mitglieder ein Aufnahmebeitrag fällig. Zusätzlich ist der Kauf der Vereinsnadel Pflicht. Diese ist auf der jährlichen ordentlichen Generalversammlung als sichtbares Zeichen zu tragen. Bei Nicht-Tragen der Nadel wird ein „Nadel-Geld“ fällig.

2. Fördernde Mitglieder

Von fördernden Mitgliedern werden Mindest-Beiträge erhoben. Das fördernde Mitglied kann den Mindest-Beitrag nach Belieben erhöhen. Dieser Mitgliedsbeitrag muss bis 31.01. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung auf das Bank-Konto des Vereins eingezahlt werden.

Die Leistungen höherer Mitgliedsbeiträge begründet keine unterschiedlichen satzungsgemäßen Rechte oder Vorteile gegenüber Mitgliedern, die einen geringeren Beitrag entrichten.

Die Höhe der jeweiligen Beiträge sind in der Beitragsordnung niedergelegt.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Mitgliedsjahres nicht entrichtet haben, werden erinnert. Nach zweimaliger Erinnerung werden sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.

Mitgliedern, die sich in einer ersten Schul- oder Berufsausbildung befinden, studieren oder unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen bekommen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmebeitrag sowie der Kauf der Nadel sind von dieser Sonderregelung ausgenommen.

§ 6. Auszeichnungen

Nach 25jähriger Mitgliedschaft wird das ordentliche Mitglied mit der „Silbernen Nadel“ ausgezeichnet, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit der "Goldenen Nadel". Mit Erreichen des 70sten Lebensjahres wird dem Träger der "Goldenen Nadel" die Ehrenmitgliedschaft zugesprochen. Die Auszeichnung erfolgt auf der Generalversammlung, die dem 70sten Geburtstag folgt. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit, sollten aber einmal im Jahr an einer Versammlung (möglichst Generalversammlung) oder an einem „Monats-Treffen“ teilnehmen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, informativ an der Generalversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Sie werden über ein Protokoll im Nachhinein informiert.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des §2 zu unterstützen.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Ämter mit besonderen Aufgaben geschaffen werden

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Wahl der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge von ordentlichen Mitgliedern oder des Vorstands
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe hierzu §13)

2. Jedes Mitglied kann Vorschläge über die Verwendung der Einnahmen einreichen

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als „Generalversammlung“ einzuberufen. Sie soll nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Januar, stattgefunden haben.

Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Bekanntgabe und Aushang, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

4. Anträge zur Abstimmung auf der Generalversammlung sind mind. 4 Wochen vorher schriftlich bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden in Schriftform einzureichen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Vorsitzende / der Vorsitzende muss eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (Ausnahme §13)
7. Satzungsänderungen sind mit Ausnahme von § 13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Eine Vertretung nicht erschienener Mitglieder in der Abgabe ihrer Stimme ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.
8. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§ 10. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzende)
 - c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d. der Kassiererin / dem Kassierer
 - e. der stellvertretenden Kassiererin / dem Kassierer (2.Kassierer)
2. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung der Ein- und Ausgaben
 - d. die Buchführung
 - e. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt im Regelfall für die Dauer von 2 Geschäftsjahren, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Um die Kontinuität des Vorstandes zu gewährleisten, sollten die jeweiligen Amtszeiten der Vorstandsmitglieder so eingerichtet werden, dass ein gleichzeitiger Wechsel aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen ist. Die jeweiligen Stellvertreter sollten, wenn möglich, in unterschiedlichen Jahren gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, werden die Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss zur Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese wählt jeweils ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen und/oder definiert mit der Wahl die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Wahl. Die Vorstandswahl erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

Die Handlungsfähigkeit des Vereins ist durch ein Ausscheiden des 1. Vorsitzenden allein nicht eingeschränkt. Die/der 2. Vorsitzende übernimmt in diesem Falle die Amtsgeschäfte zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern in Absprache so lange, bis ein/e neue/r 1.Vorsitzende gewählt ist.

Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Vertretung per E-Mail, schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmvollmachten sind unzulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

3. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
4. Zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandsversammlungen kann der Vorstand Gäste einladen.

5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den
1. Vorsitzende/r oder die/den 2. Vorsitzende/n jeweils allein.

§ 11. Kassenwesen

Über die grundsätzliche Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand. Der Kassenbericht ist jährlich neu zu geben und von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. In jedem Jahr wird ein neuer Kassenprüfer gewählt, eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung einschließlich der Belege gemeinsam zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten sowie ggfs. Entlastung des Vorstands zu beantragen. Der Prüfungstermin ist mit der Kassiererin /dem Kassierer abzustimmen.

§ 12. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls die zu bildenden Ausschüsse/Mitglieder mit definierten Aufgaben üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es werden keine Entschädigungen gezahlt. Ein Ersatz für nachgewiesene Auslagen ist gegen Nachweis möglich.

§ 13. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene „außerordentliche Mitgliederversammlung“ mit 3/4 Stimmenmehrheit, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Gelder aus der Vereinskasse. Bei Auflösung des Vereins fällt ein evtl. Guthaben an die Gemeinde Otter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Schlussbestimmung

Diese von den Mitgliedern in der Versammlung am 6. Januar 2023 ausführlich beratene und mehrheitlich beschlossene Satzung hebt die alte Satzung vom 8. Januar 2016 auf und tritt, soweit die Gesetze hierzu keine andere Regelung vorsehen, ab sofort in Kraft.